

Verordnungsblatt für die Gemeinde Wängle

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

1. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst. Nr. 1819

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 25. August 2025 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst. Nr. 1819

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Erlassung eines Bebauungsplanes

Im Bereich des Gst. Nr. 1819, KG Wängle, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan erlassen.

§ 2

Verfahrensgang

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2025 hat der Gemeinderat die Auflage des von Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH erstellten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes beschlossen. Gleichzeitig wurde die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 26. August 2025 bis einschließlich 22. September 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Barbist

Anlage